

STATUTEN

des Vereins «Aktion Erhaltung historischer Ingenieurbauwerke»

mit Sitz in Nesslau/ Ennetbühl

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

«Aktion Erhaltung historischer Ingenieurbauwerke»

besteht mit Sitz in Nesslau/Ennetbühl ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung historisch bedeutender Ingenieurbauwerke in der Schweiz - zum Beispiel Brücken und andere Kunstbauten, und auch Tragwerke von Hochbauten wie grosse Hallen, Türme und Hochhäuser. Er unterstützt entsprechende Initiativen, fördert den Wissens- und Erfahrungsaustausch, berät Eigentümerschaften und Interessengruppen und setzt sich für die Stärkung von Lehre und Forschung ein. Der Verein ist gemeinnützig und unabhängig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3 – Mittel

Der Verein finanziert sich durch Zuwendungen (Spenden) aller Art und kann Mitgliederbeiträge erheben.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Eine jährliche Mitgliedschaftsgebühr kann von der Vereinsversammlung beschlossen und jeweils angepasst werden.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben

an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über den Rekurs.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) der wissenschaftlich-technische Beirat

Artikel 7 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin des Vorstandes;
3. Abnahme der Vereinsrechnung;
4. Décharge Erteilung an den Vorstand;
5. Festsetzung der allfälligen von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
6. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
7. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten/ die Präsidentin des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr (Ausnahme 1. Vereinsjahr: läuft bis 31.12.2024).

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Insbesondere kann er aus Mitgliedern des Vorstandes einen Ausschuss bilden. Rechte und Pflichten eines allfälligen Ausschusses werden durch den Vorstand festgelegt.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Konsultation bzw. Mandatierung des wissenschaftlich-technischen Beirates zu vereinspezifischen Fragestellungen;
6. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
7. Verwaltung des Vereinsvermögens;
8. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Insbesondere kann der Vorstand auch befristet tätige Arbeitsgruppen einsetzen, bestehend aus Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand kann aber auch Nichtmitglieder in eine Arbeitsgruppe aufnehmen. Die Arbeitsgruppen unterstehen dem Vorstand und erstatten ihm regelmässig und mindestens jährlich Bericht.

Artikel 11 – Der wissenschaftlich-technische Beirat

Der wissenschaftlich-technische Beirat berät den Vorstand in sämtlichen wissenschaftlich-technischen Fragen, insbesondere in Fragen zur Schutzwürdigkeit und zur Erhaltung und Erneuerung der bestehenden Brücke, der Erarbeitung von Lösungen für den Langsamverkehr, in der Ausarbeitung von Studien, und in Verhandlungen mit Behörden des Bundes, des Kantons St. Gallen und der Gemeinde Nesslau.

Die Mitgliedschaft im wissenschaftlich-technischen Beirat erfolgt auf Einladung durch den Vorstand, oder durch Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

Den Mitgliedern des wissenschaftlich-technischen Beirates steht, falls gewünscht, auch die Mitgliedschaft im Verein nach Art. 4 offen.

Artikel 12 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 13 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 14 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Fusioniert der Verein mit einer anderen juristischen Person, so beschliesst die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

Artikel 15 – Inkrafttreten

Die Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 29. Mai 2023 mit Änderungen an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 28. Januar 2025 in Ennetbühl gutgeheissen und treten in dieser überarbeiteten Form per sofort in Kraft.

Ennetbühl, 28. Januar 2025

Im Namen des Vereins

Der Präsident:



Dr. Walter J. Ammann

Der Aktuar:



Prof. Dr. Hugo Bachmann